

Es wurde weiterhin offensichtlich, daß objektive Kriterien, die eine Zuordnung des Ausdrucksgeschehens hinsichtlich seiner Ursachen ermöglichen, nicht gewinnbar sind.

Aus den Erkenntnissen über die menschlichen Kommunikationsbeziehungen, die das Ausdrucksgeschehen als unvermeidliche Folge der Beziehungen zwischen Kommunikationspartnern ausweisen, resultiert, daß das Ausdrucksgeschehen des Beschuldigten in der Beschuldigtenvernehmung zumeist Informationen über die Kommunikationsbeziehungen enthält.

Bei jeglichen aus dem Ausdrucksgeschehen gewonnenen Einschätzungen über den Wahrheitsgehalt der Beschuldigtenaussage handelt es sich deshalb um subjektive Eindrucksbewertungen, die zwar im Einzelfall sich bestätigen können, aber aus denen keine Verallgemeinerungen möglich sind.

Ein aufgrund von Fakten aus der Beobachtung des Ausdrucksgeschehens gewinnbares objektiv begründetes Ergebnis kann nur darüber Auskunft geben, daß im zeitlichen Nebeneinander mit bestimmten Problemstellungen der Beschuldigtenvernehmung, dem konkreten taktischen Vorgehen bzw. der psychologischen Situation der Beschuldigtenvernehmung Ausdrucksäußerungen Beschuldigter erfolgen, so daß zwischen ihnen ein kausaler Zusammenhang möglich ist. Solche Feststellungen signalisieren Schwerpunkte, die in der weiteren Untersuchung bedeutsam sein können.

Die im Zusammenhang mit der Beschuldigtenvernehmung vorzunehmende Bewertung des Ausdrucksgeschehens als Kommunikationsergebnis geht von der begründeten Annahme aus, daß das Ausdrucksgeschehen vor allem durch die Kommunikationsbeziehungen zwischen Untersuchungsführer und Beschuldigten geprägt ist. Diese Bewertung ist ausschließlich unter taktischen Gesichtspunkten von Bedeutung, weil hier vor allem solche Erscheinungen festgestellt werden, die für die Ausgestaltung des Vorgehens des Untersuchungsführers von Bedeutung sein können. Das sind u. a. Erregungszustände, Unsicherheiten, Angstgefühle, ein Beeindrucktsein von Argumenten oder Vorhalten, emotionales Bewegtsein, Äußerungen der Zustimmung oder Ablehnung usw.

Es handelt sich um unmittelbar aus dem Kontakt mit dem Beschuldigten gewonnene subjektive Einschätzungen. Ihre Feststellung und richtige Bewertung setzt Erfahrung im Umgang mit Beschuldigten voraus.